

Zeitschrift:	Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber:	Neue Helvetische Gesellschaft
Band:	16 (1948-1949)
Heft:	3
Artikel:	Die Bundesverfassung von 1848 als Ausdruck des schweizerischen Freiheitswillens
Autor:	Huber, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-759506

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BUNDESVERFASSUNG VON 1848 ALS AUSDRUCK DES SCHWEIZERISCHEN FREIHEITSWILLENS

von Prof. Max Huber

Mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers und des Rektors der Universität Zürich veröffentlichen wir hier den mittleren Teil der Rede, die Prof. Max Huber an der Verfassungsfeier des Kantons und der Universität Zürich am 4. Juli im großen Tonhalleaal gehalten hat. Die ganze Rede und diejenige des Rektors Prof. Theophil Spoerri wird im Kommissionsverlag der Universität, bei Orell Füssli, in Kürze erscheinen.

I.

Die Verfassung von 1848 hat sich nicht nur bewährt, weil sie sich der gegebenen föderativen Struktur der Schweiz ausgezeichnet anpaßte. Sie hat sich gerade auch dadurch bewährt, daß sie dank der in ihr verankerten politischen und persönlichen Freiheiten, dank ihrer Revidierbarkeit den im Volke selber vor sich gehenden Wandlungen gemäß sich entwickeln konnte und von diesen bis heute in ihrem Bestand nicht erschüttert wurde.

Im Jahre 1848 lebte das Schweizervolk zum größten Teil auf dem Lande, und die Städte waren verhältnismäßig klein, und es bestanden keine allzu starken Größenunterschiede unter ihnen. Noch lebte die Mehrheit der Familien in ihren seit vielen Generationen angestammten und darum vertrauten Gemeinden. Die größte Zahl der Bürger waren Bauern mit mäßigem Landbesitz und selbständige Handwerker. Das war eine für eine föderative Demokratie glückliche Zusammensetzung des Volkes.

In den letzten hundert Jahren hat sich das tiefgreifend geändert. Durch die Freizügigkeit hat eine Verschiebung der fast verdoppelten Bevölkerung nach den Städten, von der Landwirtschaft nach Industrie, Handel, Verkehr und Verwaltung sich vollzogen. Damit und durch neue Formen der Wirtschaft wurden großenteils die Menschen mehr und mehr aus den hergebrachten Verbänden herausgelöst, namentlich auch aus der Familie. Obwohl die Familie nicht wie Kan-

ton und Gemeinde ein staatsrechtliches Bauelement ist, ist die Familie soziologisch und ethisch ein solches von höchster Bedeutung. Die Existenz nicht weniger Staaten der Alten und der Neuen Welt, deren politische Verfassung sehr schwankend ist, verdanken ihre relative Stabilität vor allem der Festigkeit der Familie und der bedeutenden Stellung der Frau in dieser. Die Festigkeit, die unser Land durch die selbständige Existenz von Kantonen und Gemeinden besitzt, hat die Gliederung des Volkes in festgefügte Familien ebenfalls nötig. Der auffallend hohe Prozentsatz von Scheidungen weist hin auf eine Erkrankung des Volkskörpers in seinen vitalen Zellen. Das Familienproblem ist eine der wichtigsten sozialen Angelegenheiten.

Die Lösung des Menschen aus den hergebrachten Verbänden führt zu Vereinzelung der Individuen, zur Atomisierung der Gesellschaft, und damit auch zur Gefahr der Zusammenballung der Einzelnen zu unpersönlichen Maßen, in großen unübersehbaren Siedlungen und mächtigen Interessenverbänden. Die rasche wirtschaftliche Entwicklung und die Verflechtung der schweizerischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft führte dazu, daß immer mehr Einzelunternehmen durch Aktiengesellschaften ersetzt wurden, wodurch zwar die von einzelnen Unternehmern nicht mehr persönlich zu beschaffenden Kapitalien zusammengebracht werden konnten, aber auch die Gefahr einer Entpersönlichung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Faktoren des Wirtschaftsprozesses entstand. Die gewaltige Ausdehnung der öffentlichen Verwaltung hat die ehrenamtliche und nebenamtliche Verwaltung gegenüber der bürokratischen zurückgedrängt.

In diesem inneren Umschichtungsprozeß von Volk, Wirtschaft und Staat bildet das Verbandswesen eine große Rolle. Verfassungsrechtlich wurde es in dem Vereinsrecht verankert. Dieses ist eines der wichtigsten Freiheitsrechte, weil es den ökonomisch oder sozial schwächeren Gliedern des Volkes die Möglichkeit eines gesteigerten Einflusses und die Bewältigung wirtschaftlicher Aufgaben, welche über die Kraft des Einzelnen hinausgehen, möglich macht: Gewerkschaften und Genossenschaften sind hier vor allem zu nennen.

Indessen hat das Verbandswesen sich noch auf allgemeinere Aufgaben ausgedehnt. Neben den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sind es die einzelnen Produktionsgruppen und Konsumentenkreise, die sich zusammenschließen. Das Verbandswesen ist Ausdruck einer Art von Föderalismus, aber nicht eines Föderalismus territorial gegliederter Personen und Gruppen, sondern eines solchen nach wirtschaftlichen Funktionen und Bedürfnissen. Noch ist nicht abzusehen, ob diese kollektive Aeußerung der persönlichen Freiheit sich auch organisch in den Rahmen der im Bunde und in den Kantonen verkörperten politischen Freiheit einordnen wird.

Die Stabilität und harmonische Entwicklung eines Staates ist wesentlich bedingt durch die innere Uebereinstimmung seiner politischen und seiner sozialen Struktur. Die Verfassung von 1848 konnte sich im wesentlichen mit den Forderungen der politischen und föderativen Demokratie begnügen, da die Zahl der Selbständigerwerbenden noch sehr groß war. Die Revisionen der Verfassung seit 1874 betrafen zum großen Teil die Möglichkeit für den Bund, korrigierend in die freie Wirtschaft einzutreten und Teile dieser selber zu übernehmen. Die politische Bewegung im Kanton Zürich, die zu der heutigen demokratischen Verfassung von 1869 führte, hatte bereits für die Uebereinstimmung von politischer und wirtschaftlicher Verfassung die Idee der sozialen Demokratie zum Ziel gehabt. Diese Leitidee ist dem demokratischen Staate gemäß, aber dieser muß sie — will er sich selber nicht in Gefahr bringen — im Rahmen der Freiheit verwirklichen. Die letztes Jahr angenommenen Wirtschaftsartikel und insbesondere das — nach einem früheren Rückschlage — mit einer so gewaltigen Mehrheit angenommene Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bilden einen Markstein in dieser Entwicklung. Wenn die Wirtschaft grundsätzlich — wenn schon mit großen Einschränkungen — ein der freien Initiative des Unternehmers und der freien Berufs- und Arbeitswahl jedes Menschen vorbehaltetes Gebiet bleiben soll, so geschieht dies nicht nur, um die für die Produktivität und Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft — zwei vitale Voraussetzungen unserer physischen und politischen Existenz — erforderliche Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu erhalten, sondern ebenso sehr um der politischen und persönlichen Freiheit willen. Würde die Wirtschaft in ihrer annähernden Gesamtheit so oder so dem Staate übergeben, in der Absicht, den Nachteilen und Entartungen der freien Wirtschaft zu begegnen, so würde die Freiheit kaum mehr eine Wirklichkeit sein. Freiheit setzt immer eine Beschränkung der Macht voraus, eine nicht nur rechtliche, sondern tatsächliche, psychologisch haltbare Beschränkung. Nachdem in der Schule bereits große Teile des kulturellen Lebens in gewissem Sinne verstaatlicht sind, würde eine totale oder sehr weitgehende Verstaatlichung der Wirtschaft zur Verstaatlichung des Menschen führen. Pestalozzi, der immer mehr als einer unsrer größten sozialen Denker erkannt wird, hat uns gerade vor der Verstaatlichung des Menschen gewarnt. Was er fordert, ist die Vermenschlichung des Staates. Ein menschlicher Staat kann aber nur ein wirklich freiheitlicher sein; denn Freiheit ist die Existenzbedingung des Menschen und der Schutz seiner Würde.

Und nun drängen sich uns noch einige Gedanken grundsätzlicher Natur über unsere Verfassung und den Begriff der Freiheit auf.

II.

Freiheit bedeutet lediglich eine Möglichkeit, sowohl die politische Freiheit, die Teilhabe am Staat, als auch die persönliche Freiheit gegenüber dem Staat. Ob und welchen Gebrauch der Freie von seiner Freiheit machen will, liegt bei ihm.

Wir haben gesehen, daß Freiheit nur in der Ordnung, nur auf der Grundlage des Rechtes möglich ist. Ist nun aber der Mensch innerhalb der ihm vom Rechte zugemessenen Freiheit an keine Ordnung, an keine Norm gebunden? Es stellt sich nicht nur die Frage: wovon soll der Mensch frei sein und wie soll ihm diese Freiheit gesichert werden?, sondern mit ebenso großem Ernst die andere Frage: wozu soll ihm die Freiheit gegeben sein?

Ist Freiheit ein Besitz, über den wir nach Belieben verfügen oder den wir liegenlassen können? Nein, rechtliche Freiheit ist nicht nur Gabe der im Staate verkörperten Volksgemeinschaft, sie ist ebenso sehr Aufgabe. «Freiheit als Aufgabe» betitelt sich eine der letzten Schriften des Mannes, der, wenn nicht der Tod ihn uns allzufrüh entrisen hätte, wohl berufen gewesen wäre, heute an dieser Stelle zu sprechen. Ich denke an Professor Dietrich Schindler. Seiner Schrift entnehme ich einige Gedanken und Hinweise, die sich in den Rahmen meiner Gedankengänge einfügen.

Im Bereich unserer Freiheit sind uns drei Haltungen möglich: einmal können wir von ihr keinen Gebrauch machen, sei es weil wir ihrer nicht bedürfen, sei es aus Gleichgültigkeit oder Trägheit. Sodann gibt uns die Freiheit die Möglichkeit der Willkür, eines bloß ich-bezogenen, bloß emotionalen, nicht sinnvoll begründbaren Handelns. Endlich bedeutet Freiheit verantwortliches Handeln. Wohl gibt es Verantwortung auch für die Erfüllung rechtlicher Pflicht, empfanger Befehle, als Gegenstück des Gehorsams. Wahre Verantwortung beginnt jedoch erst da, wo der Mensch frei ist, so oder anders zu handeln, wo er bereit sein muß, vor andern Menschen oder auch nur in der Stille, vor seinem Gewissen Rechenschaft zu geben über die Gründe seines Tuns und Lassens.

Die politische Freiheit ist nicht nur Recht, sondern Pflicht. In der Demokratie ist die Teilnahme am Staat nicht ein Mittel, einer volksfremden monarchischen Gewalt Halt gebieten zu können, sondern das Volk, das ist die Gesamtheit aller politisch Freien, ist selbst der Träger der Staatsgewalt; der Freie ist deshalb verpflichtet, seine Aufgabe als Staatsorgan zu erfüllen. Die Lässigkeit, mit der in Bund und Kantonen die politischen Rechte ausgeübt werden, so daß verhältnismäßig kleine Minderheiten oft die Annahme oder Verwerfung von Gesetzen entscheiden, ist ein Symptom, das uns beunruhigen muß.

Ein Schatten fällt auf das Verfassungswerk von 1848, dadurch, daß von 473 000 Stimmberchtigten nur 241 000 stimmten, in einem großen, zur Mehrheit zählenden Kanton sogar nur ein Sechstel.

Noch wichtiger ist es, daß der Bürger im Bereich seiner persönlichen Freiheit von einem starken Verantwortungsbewußtsein sich leiten läßt. Wo dieses vorhanden ist, wird er auch nicht versäumen, von seiner politischen Freiheit Gebrauch zu machen, wo immer dazu Gelegenheit geboten ist.

Eine erste Pflicht des Verantwortungsbewußtseins ist die Verteidigung des Rechtes; jede Schwächung des Rechtes unterhöhlt die Ordnung, in der allein Freiheit sein und dauern kann. Seit 1874 hat die Eidgenossenschaft die politische Freiheit durch das fakultative Referendum und die partielle Verfassungsrevision gegenüber 1848 erweitert. Je weiter gespannt der Bereich der Freiheit ist, um so eher ist er der Verletzung ausgesetzt. Die oft anfechtbare Verwendung von Dringlichkeitsbeschlüssen zur Umgehung des Referendums und die der Verfassung widersprechenden Verzögerungen in der Behandlung von Volksinitiativen gehören nicht zu den erhebenden Zügen unserer politischen Geschichte, nicht zum mindesten deshalb, weil die Stimmberchtigten selber darauf nicht stärker reagieren. Die für die Möglichkeit eines Volksstaates so verheißungsvolle Institution der Volksanfragen im 16. Jahrhundert ist nicht zum mindesten deshalb steril geblieben, weil die Berner und Zürcher Landschaft nicht eifersüchtig über diese Rechte wachte.

Durch die beiden großen Kriege und die Krisenzeit sah sich der Bund gezwungen, Kompetenzen vom Volk und von Ständen auf die Bundesversammlung und von dieser auf den Bundesrat zu verschieben, ohne daß für diese Eingriffe in die normale Verfassungsordnung der Weg der Verfassungsrevision in der Regel gegangen wurde. Die Legitimität dieses Vorgehens ist im Zweck des Bundes begründet, aber die Achtung der formell in Geltung stehenden Verfassungsnorm ist eine so wichtige Garantie der politischen Freiheit, daß die Rückkehr zur bestehenden oder einer neuen normalen Ordnung als eine Angelegenheit hoher Dringlichkeit betrachtet werden muß und nicht als eine solche politischer Opportunität behandelt werden darf.

Ist das Bewußtsein der Verantwortung für die Verteidigung des Rechtes und damit der Freiheit von großer Bedeutung, so ist die Verantwortung in der Ausübung der politischen Freiheit und in der Gestaltung des Lebens im Rahmen der persönlichen Freiheit das Entscheidende für die Lebensfähigkeit einer freiheitlichen Gesellschaft. Nicht allein die Freiheit als staatsrechtliche Möglichkeit ist nur durch die gegenseitige Achtung der Freiheit jedes Einzelnen möglich, das

gilt auch von dem Gebrauch der Freiheit. Schon Montesquieu hat darauf hingewiesen, daß die Demokratie als spezifische geistige Grundlage die «Vertu», die Bürgertugend, im Sinne der Selbstdisziplin und Fähigkeit zur Einordnung ins Ganze voraussetze. Wird die Freiheit in einem rein individualistischen Sinne oder im Interesse einer einzelnen Volksgruppe ausgenützt, beherrscht der Interessenkampf der Gruppen und Klassen das Leben, so zerstört sich die Volksgemeinschaft schließlich selber und endet in irgendeiner Form von offener oder getarnter Tyrannie.

Freiheit setzt Toleranz voraus. Man kann, ja man muß andere als irrig erkannte Ideen wohl bekämpfen, aber man muß sie als Ausdruck der Freiheit der andern gelten lassen; der politische Kampf muß mit legalen und geistigen, mit sauberen Waffen geführt werden, sonst beschmutzt er auch die guten Ziele, für die er geführt wird. Aber Freiheit verlangt noch mehr als Toleranz, sie verlangt Bereitschaft zur Zusammenarbeit, und solche ist in der Regel nur möglich, wo eine Bereitschaft zur Verständigung da ist, nicht zum Kompromiß auf der Linie des geringsten Widerstandes und auf Kosten der Schwächeren, sondern zu konstruktiven, die Zusammenarbeit für die Zukunft sichernden Lösungen.

Darin liegt die Größe des Verfassungswerkes von 1848, daß es aus diesem Geiste geschaffen wurde. Daß dies, trotz der politischen Verwilderung der vierziger Jahre, trotz der Entfesselung konfessioneller und ideologischer Leidenschaften, trotz einem Bürgerkrieg, trotz dem starken politischen und wirtschaftlichen Uebergewicht der Sieger von 1847, trotz den Gegensätzen zwischen Zentralisten und Gemäßigten bei den Radikalen selber zu einer so ausgewogenen und gerechten Lösung in so kurzer Zeit gekommen war, gemahnt an die wunderbare Einigung zu Stans im Jahre 1481.

Daß die Schweiz unter der Bundesverfassung von 1848, denn in ihrer Struktur ist sie sich gleich geblieben, ein Jahrhundert ruhiger und der Wohlfahrt des Volkes und dem Ansehen des Landes förderlicher Entwicklung gehabt hat, ist in erster Linie dem Umstande zu danken, daß der Geist, welcher das Verfassungswerk selbst einst bestimmte, im großen und ganzen auch weiterhin maßgebend blieb. Er wurde gestärkt durch den Ausbau der Volksrechte und kam in der Verbreiterung der Regierungsbasis mehr und mehr zum Ausdruck.

Es liegt in dieser politischen Tradition des Miteinanderredens und schließlichen Zusammenkommens ein wertvolles Gut, das, unter wechselseitigen Verzichten erworben, nur unter weiterer Bereitschaft, besondere Klassen- und Gruppeninteressen der Gemeinschaft unterzuordnen, erhalten werden kann. Dazu braucht es aber mehr als politische Klugheit, es gehört dazu eine sittliche Haltung, die nicht früh

genug, in Haus und Schule, in die Jugend eingepflanzt werden kann. Pestalozzi hat das so gesagt: «Alles nur auf den äußern Formen der Staatsverfassungen ruhende Recht der Bürger ist ohne innere sittlich und geistig gebildete Bürgerkraft in den Republiken wie in den Königreichen nur Staub.» Und der große Waadtländer Denker Alexandre Vinet, der so wesentlich zur philosophischen und religiösen Vertiefung der Freiheitsidee beigetragen hat, hat den gleichen Gedanken so formuliert: «Je veux l'homme maître de lui-même, afin qu'il soit mieux le serviteur de tous.» Der Mensch ist aber nur sein eigener Meister, das heißt eine verantwortungsfähige Persönlichkeit, wenn er nicht nur Herr ist über seine egoistischen Triebe, sondern auch nicht der Sklave irgendeiner kollektiven Ideologie. Die Fähigkeit und Bereitschaft, auf andere zu hören, ist die Voraussetzung aller sozialen Tugenden.